

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule Ehningen – Gemeinschaftsschule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat am 14.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule der Gemeinde Ehningen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Benutzung ihrer Grundschulkindbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsanfang. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsanfang. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es die Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren weiter.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Bei Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, wird das Einkommen wie bei Ehegatten errechnet.
- (6) Die Gebühren beinhalten nicht das Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu den Gebühren zu übernehmen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Jahresbruttoeinkommen **und** der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einer Familie unter 18 Jahren. **Alle zu berücksichtigenden Kinder müssen mit Hauptwohnsitz bei der Familie, die zum Besuch der Grundschulkindbetreuung angemeldet sind, gemeldet sein.** Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Grundschulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind im Schülerhort erhoben.
Die Anpassung der Gebühren bei Änderungen der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
Eine Änderung/Kündigung innerhalb der in § 5 aufgeführten Betreuungszeiten muss mindestens vier Wochen vor Monatsende schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.
- (2) Die Beiträge der Beitragstabellen pro Variante werden auf volle Cent Beträge gerundet. Unter 5 Cent wird abgerundet, ab 5 Cent wird aufgerundet (auf die erste Stelle nach dem Komma).
- (3) Die Gebühren werden üblicherweise in der höchsten Stufe veranlagt (80.000 € Jahresbruttoeinkommen), die Veranlagung in einer geringeren Stufe ist mit Einkommensnachweisen zu beantragen.
- (4) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe einer Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ermäßigungen:
Die Ermäßigungen gelten jeweils für alle Varianten und Module
 1. Kind: zahlt vollen Gebührensatz (100 %)
 2. Kind: 20 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes
 3. Kind: 30 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes
 4. und weitere Kinder 40 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes

(6) Die Gebühren für die Grundschulkindbetreuung betragen

Einkommen Jahresbrutto	ab 20 000	ab 30 000	ab 40 000	ab 50 000	ab 60 000	ab 70 000	mehr als 80 000
Hort 07-14 Uhr (5T)	<u>40,00 €</u>	<u>46,00 €</u>	<u>51,00 €</u>	<u>57,00 €</u>	<u>63,00 €</u>	<u>68,00 €</u>	<u>74,00 €</u>
	-	-	-	-	-	-	-
Hort 07-14 Uhr (5T)	<u>40,00 €</u>	<u>46,00 €</u>	<u>51,00 €</u>	<u>57,00 €</u>	<u>63,00 €</u>	<u>68,00 €</u>	<u>74,00 €</u>
inkl. 1x bis 17 Uhr	<u>55,00 €</u>	<u>72,00 €</u>	<u>84,00 €</u>	<u>97,00 €</u>	<u>110,00 €</u>	<u>119,00 €</u>	<u>131,00 €</u>
inkl. 2x bis 17 Uhr	<u>69,00 €</u>	<u>99,00 €</u>	<u>117,00 €</u>	<u>137,00 €</u>	<u>157,00 €</u>	<u>170,00 €</u>	<u>188,00 €</u>
inkl. 3x bis 17 Uhr	<u>84,00 €</u>	<u>125,00 €</u>	<u>150,00 €</u>	<u>177,00 €</u>	<u>202,00 €</u>	<u>220,00 €</u>	<u>246,00 €</u>
inkl. 4x bis 17 Uhr	<u>99,00 €</u>	<u>152,00 €</u>	<u>183,00 €</u>	<u>217,00 €</u>	<u>252,00 €</u>	<u>271,00 €</u>	<u>303,00 €</u>
	-	-	-	-	-	-	-
Hort 07-17 Uhr (3T)	<u>68,00 €</u>	<u>107,00 €</u>	<u>129,00 €</u>	<u>154,00 €</u>	<u>180,00 €</u>	<u>208,00 €</u>	<u>216,00 €</u>
Hort 07-17 Uhr (4T)	<u>90,00 €</u>	<u>142,00 €</u>	<u>172,00 €</u>	<u>205,00 €</u>	<u>240,00 €</u>	<u>257,00 €</u>	<u>288,00 €</u>
Hort 07-17 Uhr (5T)	<u>113,00 €</u>	<u>178,00 €</u>	<u>215,00 €</u>	<u>256,00 €</u>	<u>300,00 €</u>	<u>322,00 €</u>	<u>360,00 €</u>
	-	-	-	-	-	-	-
Aufsicht 12:15-14 Uhr (5T)	<u>22,00 €</u>	<u>25,00 €</u>	<u>28,00 €</u>	<u>31,00 €</u>	<u>34,00 €</u>	<u>37,00 €</u>	<u>40,00 €</u>

Das Mittagessen muss verpflichtend hinzugebucht werden.

(7) Die Gebühren für die Ferienbetreuung (Modul 1) von 7.30 – 14.00 Uhr und/oder (Modul 2) 12.00 – 17.00 Uhr betragen

Module	Ferienmodule täglich	
	1	2
Einkommen Jahresbrutto	7.30-14.00 Uhr	12.00-17.00 Uhr
mehr als 80 000 (130%)	<u>15,00 €</u>	<u>13,00 €</u>
ab 70 000 (120%)	<u>14,00 €</u>	<u>12,00 €</u>
ab 60 000 (110%)	<u>13,00 €</u>	<u>11,00 €</u>
ab 50 000 (100%)	<u>12,00 €</u>	<u>10,00 €</u>
ab 40 000 (90%)	<u>11,00 €</u>	<u>9,00 €</u>
ab 30 000 (80%)	<u>10,00 €</u>	<u>8,00 €</u>
ab 20 000 (70%)	<u>9,00 €</u>	<u>7,00 €</u>

Das Mittagessen muss verpflichtend hinzugebucht werden.

- (8) Modul 1 und 2 können grundsätzlich für die Schulferien gebucht werden. Die angebotenen Betreuungstage und Betreuungszeiten werden jeweils rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn, bekannt gegeben (jahresabhängig). In den letzten beiden Sommerferienwochen können die Tagesfreizeitangebote der kommunalen Jugendarbeit als Alternative genutzt werden.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsanfang fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen“ vom 22. November 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 15.05.2024

gez.
Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.